



Grundlegende Regeln der Bürgerräume Stuttgart West ab 24.11.2021

Prämissen

Die grundlegenden Vorgaben durch die aktuell gültige Corona Verordnung des Landes Baden Württemberg sind ein zu halten.

Grundlegende Regeln (Stand: 24.11.2021):

1. Wer eine Veranstaltung nach §10 abhält, hat die Hygieneanforderungen der Corona Landes VO einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 7 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 8 durchzuführen.
2. Für die Teilnahme an Veranstaltungen gelten in der Alarmstufe die 2G+ (Vollständigem Impfnachweis, Genesenen Bescheinigung + jeweils der Nachweis eines negativen AntigenTest einer offiziellen Teststation.
3. Der Veranstalter muss gemäß § 6 die Nachweise aller TN/ Lehrer/ Trainer überprüfen und dies dokumentieren.
4. Die Nutzer sind für die Einhaltung der entsprechenden Corona-Regelungen eigenständig verantwortlich.
5. Bei Sportkursen gelten die 2 G
6. Es dürfen nur Veranstaltungen stattfinden, die in der aktuellen Corona Verordnung erlaubt sind.
7. **Es gilt die Maskenpflicht (medizinische Maske) auf allen Verkehrswegen im Gebäude, Toiletten sowie während der gesamten Veranstaltungen in den Räumlichkeiten auch auf dem Sitzplatz.**
8. Der Nutzer/ Veranstalter hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortpolizeibehörde nach § 8 der Corona Landesverordnung, die folgenden Daten beim Teilnehmer zu erheben und zu speichern:
 - a. Name und Vorname des Teilnehmers,
 - b. Vollständiger Impfnachweis, Genesenen Bescheinigung
 - c. Negative Antigen Testbescheinigung/ PCR Nachweis
 - d. Datum der Veranstaltungsteilnahme und, soweit möglich, Beginn und Ende der Teilnahme.
 - e. Telefonnummer oder Adresse des Teilnehmers.
9. Veranstalter müssen ein veranstaltungsspezifisches Hygienekonzept nach § 7 Corona Landesverordnung festlegen, dass die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt.
10. Das Konzept muss der Veranstalter den/ m zuständigen Behörden auf Verlangen und dem Vermieter vor der Nutzung vorzeigen. Daraus muss hervorgehen, wie die Personenzahl in Relation zur Raumgröße begrenzt werden kann, wie die geschlossenen Räumlichkeiten bestmöglich gelüftet und wie die Möglichkeiten zur Händehygiene umgesetzt werden können sowie wie Kontaktpersonennachverfolgung konkret umgesetzt wird.
11. In den Räumlichkeiten ist auf eine ausreichende und regelmäßige Belüftung zu achten. Nach jeder Nutzung sollte nach Möglichkeit eine Stoßbelüftung durchgeführt werden. Dies gilt nicht, wenn die vorhandenen Belüftungs-systeme den aktuellen Anforderungen entsprechen und die Luft mindestens einmal pro Stunde vollständig erneuert wird.